



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wartebereichs (bk World) in Modulbauweise Fl.Nr. 1998/3, Gemarkung Bernau am Chiemsee.....	43
Vollzug der Baugesetze; Abbruch und Wiederaufbau des Funktionsgebäudes des ASV Eggstätt sowie Neubau eines Gymnastikraumes im Obergeschoss Fl.Nr. 371/2, Gemarkung Eggstätt.....	44
Vollzug der Baugesetze; Teilabbruch und Teil-Neubau eines Mehrfamilienhauses sowie Umbau und energetische Sanierung des bleibenden Bestands Fl.Nr. 351/20, Gemarkung Oberaudorf.....	45
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 2 Interimszelten mit einer Standzeit von 3 Jahren für die Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling zur Durchführung von Übungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, und Bestückungsarbeiten Fl.Nr. 712/6, Gemarkung Bad Aibling.....	46
Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; Anpassung der Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung), sowie der Geschäftsordnung des Kreistags	47
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Albaching, Edling und Pfaffing.....	48

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet an der Attel auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 04.03.2024.....	50
Vollzug der Wassergesetze; Vorläufiger Schutz des Einzugsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim).....	52
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Vogtareuth, Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Senkbrunnen I bis V für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth vom 21.03.2024.....	54

Finanzwesen

Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2024	65
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Schulverbandes Babensham	67
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2024 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental	69

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	71
--	----

Sonstiges

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn	72
---	----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
Anpassung der Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung
der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung),
sowie der Geschäftsordnung des Kreistags

Anlage 2 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet
an der Attel auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling
und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 04.03.2024

Anlage 3 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Vorläufiger Schutz des Einzugsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Aschau i. Ch., Brunnen I und II Haindorf (Landkreis Rosenheim)

Anlage 4 zum
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet im Gemeindegebiet Vogtareuth,
Landkreis Rosenheim, zum Schutz der Senkbrunnen I bis V für die öffentliche Wasserversorgung
des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth vom 21.03.2024

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025,
E-Mail: amtsblatt@lra-rosenheim.de; www.landkreis-rosenheim.de/aktuelles/#tab-amtsblatt;
Das Amtsblatt erscheint i. d. R. am letzten Freitag im Monat; Sonderausgaben sind möglich.

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet
an der Attel auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling
und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 04.03.2024**

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der Attel von Fluss-km 0,0 bis 15,8 (Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn im Landkreis Rosenheim

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl 2023 I Nr. 409), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In den Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen 1 bis 4) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K10 im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinden Tuntenhausen, Pfaffing, Ramerberg, Edling und der Stadt Wasserburg a. Inn während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Rosenheim. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

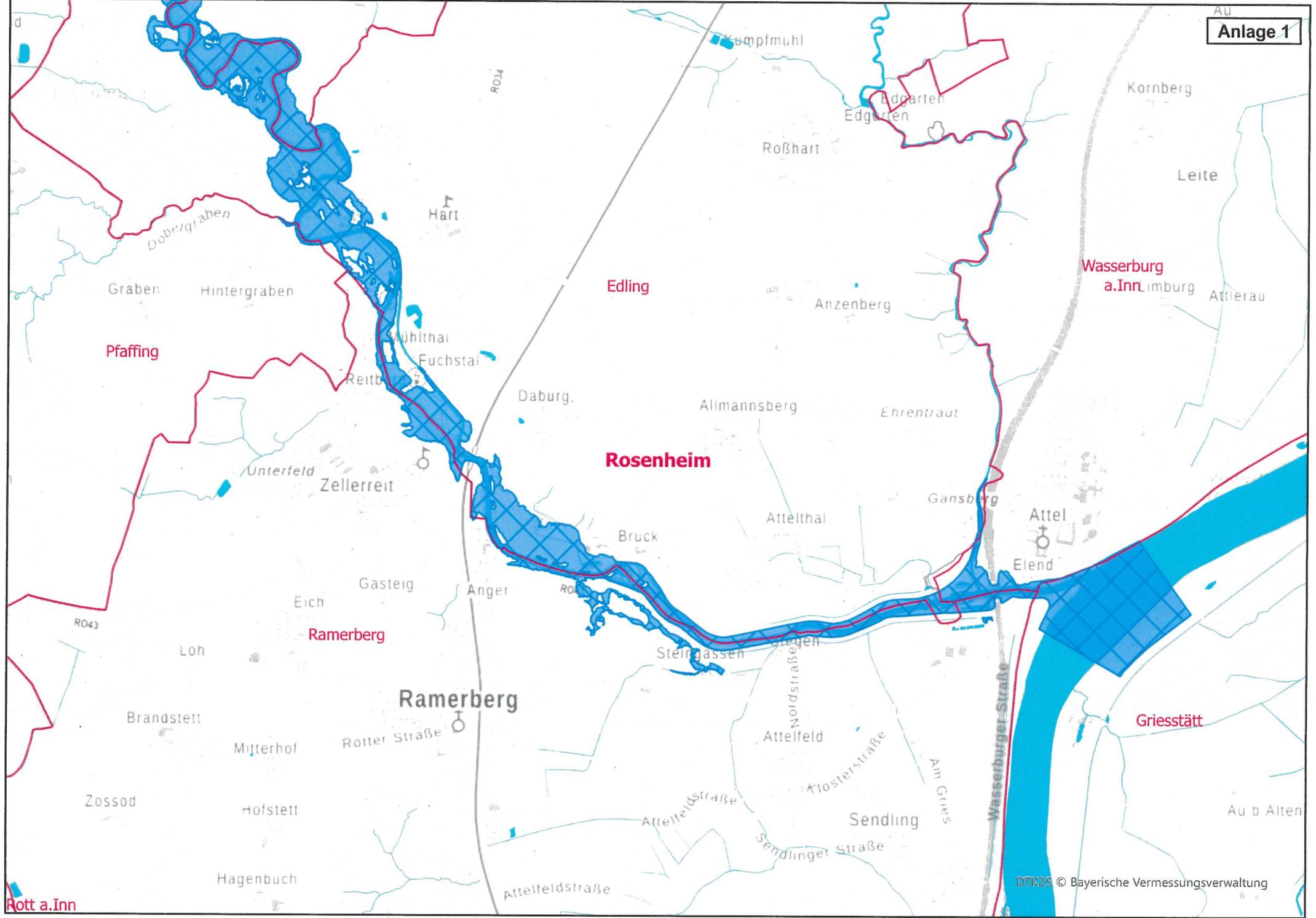
¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 02.09.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 35 vom 24.09.2021, außer Kraft.

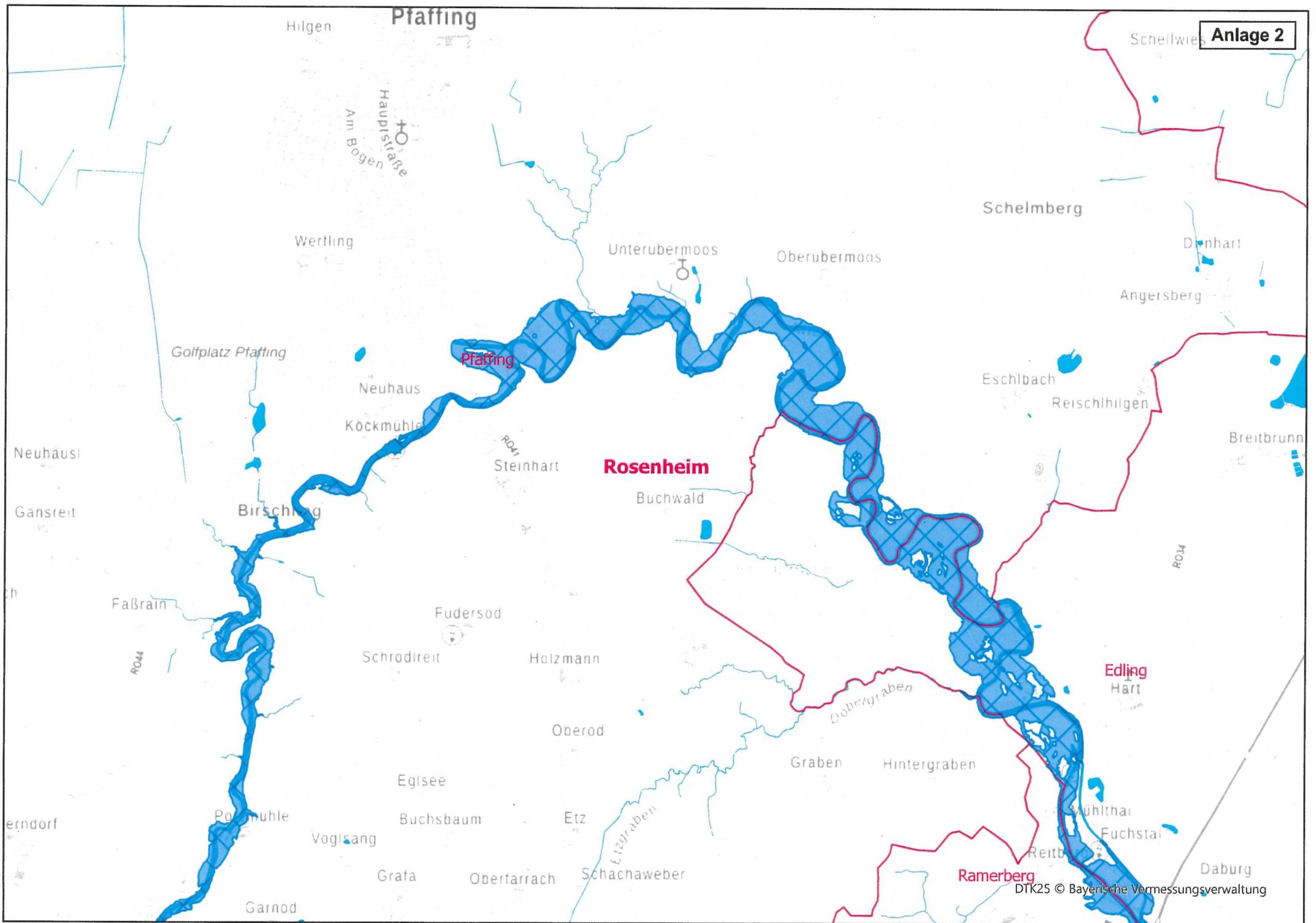
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.03.2024

gez.

Otto Lederer
Landrat

(34-6451-1)





Anlage 2

Pfaffing

Rosenheim

Ramerberg

Edling Hört

Hilgen

Scheibling

Wertling

Unterubermoos

Oberubermoos

Angersberg

Golfplatz Pfaffing

Pfaffing

Neuhaus

Eschlbach

Reischlhilgen

Köckmühle

Steinhart

Buchwald

Breitbrunn

Neuhäusl

Birschling

Gansreit

Faßrain

Fudersod

Schrodireit

Holzmann

Edling Hört

h

Oberod

Dobeizgraben

Eglsee

Graben

Hintergraben

erndorf

Polmühle

Buchsbaum

Etz

Mühlthal

Fuchstal

Voglsang

Grafa

Obertarrach

Schachaweber

Reitb.

Daburg

Garnod

DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung

